Stadt TETTNANG

Ortschaftsrat Kau
- öffentlich am 04.10.2021
Ortschaftsrat Langnau
- öffentlich am 05.10.2021
Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 07.10.2021
Gemeinderat
- öffentlich am 20.10.2021

Sitzungsvorlage 163/2021/1

Hauptverwaltung
Schwarz, Gerd

Investitionszuschüsse an Vereine 2022

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Auf der Grundlage der Vereinsförderrichtlinie erfolgt eine Bezuschussung der beantragten Vereinsinvestitionen in Höhe der Grundförderung der zuschussfähigen Kosten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Aufnahme der Zuschussbeträge in den Haushalt 2022.

2. Die Zuschussbeträge werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Verein	Zuschussfähige Kosten	Grundzuschuss
SG Argental	32.870.- €	9.860.- €
TSV Tettnang	13.840.- €	2.075.- €
Schützenverein Kau	12.600.- €	3.780.- €

3. Die bewilligten Beträge sind nach oben gedeckelt. Unterschreitungen werden entsprechend angepasst.

Anlagen:
2022 Zusammenstellung Anträge Investitionszuschüsse

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Investitionszuschüsse im HH-Plan 2022	15.715.- €
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)
☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine ist in § 5 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Tettnang geregelt. Jeder Verein muss bis zum 30.6. des Jahres seinen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Sofern die Unterlagen vollständig sind, berät der Arbeitskreis für Vereinsbezuschussung die von der Verwaltung vorgeprüften Anträge. Dabei wird über die Notwendigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Größe und geplanten Ausführung sowie die Finanzierung beraten. Im Sportbereich bildet der bewilligte Zuschuss des WLSB die Grundlage für die städtische Förderung. Im kulturellen/ sozialen Bereich werden die zuschussfähigen Kosten nach einer Vorprüfung durch den Fachbereich Hochbau vom Arbeitskreis festgelegt. Hieraus errechnet sich dann der Grundzuschuss in Höhe von 60 % (analog der Sportförderung 30 % WLSB, 30 % Stadt).

2. Vorprüfungsergebnis des Arbeitskreises und Zuschussempfehlung

Der Arbeitskreis (Hr. von Dewitz (nur bei 2.1. – 2.3.), Hr. Ehrle, Hr. Bär und Hr. Aicher) hat am 11.7.2021 getagt. Die Mitglieder des Arbeitskreises hatten im Vorfeld eine Gesamtübersicht aller Anträge und der verschiedenen Zuschussvarianten erhalten. Außerdem den jeweiligen Antrag mit den Antragsunterlagen entsprechend der Vereinsförderrichtlinie, sowie ein Deckblatt, das die erforderlichen Unterlagen und Nachweise übersichtlich zusammenfasst. Anhand der Gesamtübersicht wurden die einzelnen Anträge vorberaten.

Die Anträge im Einzelnen:

2.1. SG Argental

Die SG Argental beantragt einen Zuschuss zur Sanierung der Flutlichtanlage mit Umstellung auf LED mit einem zuschussfähigen Kostenvolumen von 32.870.- €. Der Arbeitskreis war sich einig, dass dies sinnvoll und wirtschaftlich ist. Wenn die zusätzliche Förderung durch den Projektträger Jülich klar ist, soll die Gesamtfinanzierung nochmals betrachtet werden, da sich dadurch nochmals der Eigenanteil verringern könnte. Insgesamt bemisst sich der städtische Zuschuss anhand des WLSB-Zuschusses in Höhe von 9.860.- €.

2.2. TSV Tettnang

Der TSV Tettnang schafft einen neuen Rasenroboter an. Hierfür sind sowohl beim WLSB wie auch in der städtischen Vereinsförderrichtlinie die Förderbeträge festgeschrieben. Der Arbeitskreis schlägt hier eine Bezuschussung wie beantragt aufgrund der Vereinsförderrichtlinie, d.h. in Höhe der Hälfte des WLSB-Zuschusses und somit mit 2.075.- € vor.

2.3. Schützenverein Waldlust Kau e.V.

Der Schützenverein hatte einen vorzeitigen Baubeginn zur Erneuerung der Schließanlage beantragt, was ihm noch Ende 2020 genehmigt wurde. Die förderfähigen Kosten liegen hier bei 12.600.- €. Der WLSB hat einen Zuschuss in Höhe von 3.780.- € bestätigt. Auch hier schlägt der Arbeitskreis einen Zuschuss

wie beantragt entsprechend der Vereinsförderrichtlinie auf der Grundlage des WLSB-Zuschusses vor.

2.4. Antrag des Reit- und Fahrvereins Krumbach e.V. auf Erweiterung des Reitplatzes

Der Antrag des Reit- und Fahrvereins Krumbach e.V. wurde erst am 6.12.2020 nachträglich gestellt. Die Maßnahme wurde bereits im Juli 2020 beim WLSB beantragt und dann im Sommer/Herbst realisiert. Der Verein kam aber erst nach Fertigstellung auf die Stadt zu. Der vorzeitige Baubeginn ohne Genehmigung der Stadt ist jedoch nach § 5 der Vereinsförderrichtlinie förderschädlich. Der Arbeitskreis betont, dass es bei der Verabschiedung der Vereinsförderrichtlinie wichtig war, dass diese auch konsequent angewandt wird, so dass eine nachträgliche Bezuschussung ausscheidet.

2.5. Antrag des Reit- und Fahrvereins Krumbach e.V. auf Errichtung eines Walls als Teil der Reitanlage

Der Reit- und Fahrverein Krumbach e.V. beabsichtigt auf dem Gelände einen Wall als Teil der Reitanlage zu errichten. Der Antrag wurde zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht. Der WLSB-Antrag war zum Antragszeitpunkt in Vorbereitung, d.h. noch nicht gestellt. Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, dass hier grundsätzliche eine Bezuschussung entsprechend eines möglichen WLSB-Zuschusses gewährt wird. Inzwischen liegt die Entscheidung des WLSB vor, der den Wall entgegen erster Aussagen nun als Teil der bereits bezuschussten Platzrenovierung ansieht und somit einen erneuten Zuschuss ablehnt. Ohne Anerkennung und Bezuschussung durch den WLSB ist eine Bezuschussung durch die Stadt entsprechend der Vereinsförderrichtlinie nicht möglich.